

Grundsätze für die Verwendung von Recyclingbaustoffen

- Das Recyclingmaterial ist in der Regel zu gleichen Zwecken wie bei der erstmaligen Verwendung einzusetzen, d.h. Betongranulat soll wieder zur Betonherstellung, Asphaltgranulat wieder zur Herstellung von Asphaltbelägen verwendet werden. Aus diesen Gründen darf bitumenhaltiges Material nicht hydraulisch gebunden werden. Ebenso dürfen betonhaltige Materialien nicht bituminös gebunden werden.
- Recyclingmaterial darf nur in aufbereiteter Form verwendet werden.
- Der Verwendung von Recyclingbaustoffen ist eingeschränkt:
 - in Naturschutzzonen und -objekten;
 - in Landschaftsschutzzonen;
 - im Wald.

In diesen Bereichen ist die Verwendung nur möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

- In Grundwasserschutzzonen und -arealen dürfen mineralische Recyclingbaustoffe nur mit Bewilligung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz eingesetzt werden.

Verwendungsmöglichkeiten

In **loser Form** dürfen die sechs Recyclingbaustoffe unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Qualitätsanforderungen erfüllt sind, für den Unterhalt und Ausbau von Güter- und Waldstrassen wie folgt eingesetzt werden:

Recyclingbaustoffe	Einsatz in loser Form	
	mit Deckschicht	ohne Deckschicht
Asphaltgranulat		
Recycling-Kiessand P		
Recycling-Kiessand A		
Recycling-Kiessand B		
Betongranulat		
Mischabbruchgranulat		

 Verwendung möglich
 Verwendung nicht zugelassen

Verwendung mit Deckschicht

Als **Deckschicht** gelten bindemittelgebundene Beläge (Asphalt- oder Betonbelag), die verhindern, dass Wasser in die darunterliegenden Materialien einsickern kann. Aus Kies, Grien oder kalt eingebrachten, gewalzten Asphaltgranulat hergestellten Oberflächenschichten **gelten nicht als Deckschichten**.

Grundsatz:

Bei Güter-, Flur- und Waldstrassen lässt sich der erstmalige Auftrag einer Deckschicht (Hartbelag) nur in Ausnahmefällen rechtfertigen. Vgl. BUWAL-Merkblatt: Belagswahl bei Güter-, Flur- und Waldstrassen.

Hinweis zum Verfahren:

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen mit Deckschicht kann nicht mehr als blosser Unterhaltsmassnahme bezeichnet werden. Es handelt sich vielmehr um eine "**grössere Ausbaute**" im Sinne von Art. 40 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980.

Grössere Ausbauten von Strassen erfordern die **Durchführung eines öffentlichen Verfahrens**.

Es ist ein Ausführungsprojekt zu erstellen. Dabei ist einerseits die Notwendigkeit des Ausbaus zu begründen und andererseits sind die Aspekte der Verkehrssicherheit, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Der Gemeinderat hat das Projekt im Amtsblatt auszuschreiben und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Betroffene Dritte haben die Möglichkeit, dagegen Einsprache zu erheben. Erst wenn ein rechtskräftiges Ausführungsprojekt vorliegt, kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Hinweis zur Ausführung:

Werden Recyclingbaustoffe verwendet, die eine Deckschicht erfordern, ist diese innerhalb von drei Monaten zu erstellen.

Verwendung ohne Deckschicht

Kies- und Grienstrassen weisen keine Deckschicht auf.

Das Überführen dieser Strassen mit Kies, Grien oder den zulässigen Recyclingbaustoffen (Recycling-Kiessand P und Recycling-Kiessand B) gilt als blosser Unterhaltsmassnahme, welche ohne öffentliches Verfahren ausgeführt werden kann.

Auskünfte: Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
des Kantons Schaffhausen

www.kantlab.ch

Niccolò Gaido

Telefon: 052 / 632 71 54

Telefax: 052 / 624 72 35

E-Mail: niccolo.gaido@ktsh.ch

Literatur:

Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, BAFU, 2006
Forst- und Güterstrassen, BUWAL, Schriftenreihe Umwelt Nr. 247, 1995